



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Vorsitzende des Senats 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin des Mediums „Der Standard“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Die am 09.02.2014 eingebrachte Beschwerde **gegen die derStandard.at GmbH** als Medieninhaberin von „www.derStandard.at“ **wegen der Nichtveröffentlichung von Postings in den Foren zu auf „www.derStandard.at“** erschienenen Artikeln zum Thema „Mobbing“,

wird **zurückgewiesen**,

da die **Beschwerde offensichtlich unbegründet** ist.

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerdeführerin hat sich an den Presserat gewandt, da sie über den Zeitraum von mehreren Monaten immer wieder Postings zu auf „www.derStandard.at“ erschienenen Artikeln zum Thema Mobbing verfasst hat, diese aber nicht veröffentlicht wurden. Sie sieht darin einen Akt der Zensur. MitarbeiterInnen von derStandard.at hatten mehrfach unter Verweis auf Forenregeln darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin das „Spamming“ und „Flooding“ in den Foren unterlassen solle, und dass das Posten des immer gleichen Links, den die Beschwerdeführerin zu ihrer Internetseite setzte, als unerlaubte Werbung angesehen werde.

Die Beschwerdeführerin ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen und hat weiterhin derartige Postings verfasst. Daraufhin teilte ihr eine Mitarbeiterin von derStandard.at mit, dass ihr Account gesperrt worden sei, weil sie Diskussion durch „Spamming“ und „Flooding“ störe.

Ein Medium ist sowohl bei der Auswahl der Themen, über die berichtet werden soll, als auch bei der Auswahl der Leserbriefe, die veröffentlicht werden, frei.

Niemand kann einem Medium verbieten, Leserbriefe zu einem bestimmten Thema oder mit einer bestimmten Meinung zu veröffentlichen.

Medien sind aber nicht verpflichtet, jeden eingelangten Leserbrief oder Leserbriefe mit einer bestimmten Meinung zu veröffentlichen. Ein Anspruch der Verfasserin/des Verfassers eines Leserbriefs auf Veröffentlichung besteht nicht (siehe die Fälle 2013/136, 137 und 138).

Diese Grundsätze gelten auch bei der Veröffentlichung von Postings in Foren auf der Webseite einer Zeitung. Es besteht keine Pflicht des Mediums, von AnwenderInnen verfasste Postings freizuschalten; es gibt keinen Anspruch auf Veröffentlichung von Postings.

Im vorliegenden Fall ist zu betonen, dass die Postings der Beschwerdeführerin deshalb nicht veröffentlicht wurden, weil diese gegen die Forenregeln verstoßen haben. Die Beschwerdeführerin ist mehrmals aufgefordert worden, keine derartigen Postings zu verfassen, sie ist dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und gemäß § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates zurückzuweisen.

Gegen diesen Beschluss kann die Beschwerdeführerin gemäß § 9 Abs. 4. VerFO binnen einer Frist von 2 Wochen (einlangend beim Presserat) Einspruch an den Senat 2 erheben.

Österreichischer Presserat

Mag. Andrea Komar

Vors. des Senats 2

10.03.2014